

**Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung
und die Ausstattung der Dienstkräfte
der bezirklichen Ordnungsämter**

vom 17. November 2014 - InnSport ZS C 3 Tel. 9027-1071

Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom **24. August 2004**, Inn ZS B 2

und der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom **29. März 2006**, InnSport ZS B 2

und der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom **28. April 2010**, InnSport ZS C 3

und der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom **31. Oktober 2011**, InnSport ZS C 3

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe d AZG in Verbindung mit § 39 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 122) wird bestimmt:

1. Dienstkleidungsträger/-innen

Dienstkleidung tragen die Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter:

- a) im Allgemeinen Ordnungsdienst (**AOD**),
- b) im Parkraumüberwachungsdienst (**PRK**).

2. Bestandteile der Dienstkleidung

- a) **Die Dienstkleidung** der unter Nummer 1 genannten Dienstkräfte **besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Dienstkleidungsstücken**.
- b) Wird die Dienstkraft nicht mehr im Außendienst verwendet, so hat diese die ihr zur Verfügung gestellte Dienstkleidung unverzüglich gereinigt zurückzugeben.

3. Ausstattungsgegenstände

Die unter Nummer 1 genannten **Dienstkräfte werden mit den** in den **in** der **Anlage 2 aufgeführten Gegenständen ausgestattet**.

4. Hoheitszeichen und Amtskennzeichnung

- a) Das **Landeswappen** wird von den Dienstkräften der bezirklichen Ordnungsämter auf einem wappenförmigen Schild am **linken Oberärmel** der Dienstkleidung getragen.
- b) **Optional** wird das **Bezirkswappen** auf einem wappenförmigen Schild am **rechten Oberärmel** getragen.
- c) Die Landes- und Bezirkswappen werden in der Regel auf der Oberbekleidung aufgenäht. Abweichend davon werden auf den Jacken die Wappen durch ein Klettsystem angebracht. Die Außendienstkräfte bringen eigenverantwortlich mit Dienstbeginn auf der jeweils von Ihnen ausgewählten Jacke die Klettwaren an. In Bezirken, die optional auf das Bezirkswappen verzichten, wird ersatzweise eine marinefarbene Blendabdeckung verwendet.
- d) Die Dienstkleidung des Parkraumüberwachungsdienstes **wird** mit dem Zusatz „Parkraumüberwachung“ unterhalb des Schriftzuges „ORDNUNGSAMT“ auf dem Rücken der Dienstkleidung gekennzeichnet.

5. Aussehen und Qualität

Aussehen, Qualität und Zweckmäßigkeit der Dienstkleidung bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Benehmen mit den Bezirken, um ein einheitliches Auftreten der Ordnungsämter der zwölf Bezirke sicherzustellen.

6. Ausstattungssoll

Die Dienstkräfte müssen stets im Besitz der Grundausrüstung der Dienstkleidung sein, die nach Art und Zahl in der Anlage 1 festgelegt ist.

Soweit Dienstkräfte Dienstkleidungsstücke über Bekleidungsanzeige erhalten, dürfen sie Stücke gleicher Art auch über die Grundausrüstung hinaus beziehen, wenn sie nicht zur Grundausrüstung anderer Dienstkräfte benötigt werden. Eine Dienstkraft darf jedoch höchstens die in der Anlage 1 festgelegte Anzahl an Dienstkleidungsstücken gleicher Art in Besitz haben (Höchstausstattung).

Die Feststellung über die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffung trifft die Amtsleitung des Ordnungsamtes oder eine von der Amtsleitung bestimmte Person.

7. Beschaffung der Dienstkleidung

Die Ausschreibung für die Bezirke erfolgt durch den Zentralen Dienst der Polizei (ZD Pol) des Landes Brandenburg gemeinsam mit der Ausschreibung für die Ordnungsämter der Brandenburger Kommunen. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

8. Tragen der Dienstkleidung

Die **Dienstkräfte wählen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Dienstkleidungsstücke** unter Beachtung der Erfordernisse des Aufgabeneinsatzes, der Jahreszeit und der Witterung **selbst**.

Die **Dienstkleidung muss während der gesamten Dienstzeit** getragen werden **und sie darf zudem** von den Dienstkräften **auf dem Wege zum und vom Dienst getragen werden**. In Einzelfällen und ausschließlich zur Überwachung des Jugendschutzes können auf Weisung der Amtsleitung auf Tankstellen und in Betriebs- und Geschäftsräumen, in denen alkoholische Getränke abgegeben werden, Einsätze in Zivilkleidung zugelassen werden.

Dienstkleidungsstücke, die nicht mehr Bestandteil der aktuellen Grundausstattung sind (vergleiche Anlage 1) **können** von den Dienstkräften **weiterhin getragen werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Zustand befinden**.

9. Pflichten der Dienstkleidungsträger/-innen

Die Dienstkräfte sind zu einem **gepflegten äußeren Erscheinungsbild** verpflichtet. **Dienstkleidungsstücke** sind **stets in einem einwandfreien und sauberen Zustand** zu halten. Die Vorgesetzten haben auf die Einhaltung dieser Pflichten zu achten.

Die **Dienstkräfte tragen die Kosten der Reinigung**. In Fällen einer über das allgemein übliche Maß hinausgehenden Verschmutzung infolge besonderer dienstlicher Einsätze oder Vorkommnisse kann sich die Dienstkraft gegen Nachweis die Reinigungskosten von ihrer Dienststelle erstatten lassen.

Bei Dienstunfällen oder tätlichen Übergriffen werden die Reinigungskosten im Rahmen der Unfall- oder Schadensregulierung übernommen.

10. Pflichten der Bezirksämter

Die Bezirksämter sind verpflichtet, Dienstkleidungsstücke, die **ohne Verschulden** der Dienstkräfte

- a) im Dienst oder
 - b) auf dem Weg vom und zum Dienst
- beschädigt werden, zu reinigen, zu reparieren oder zu ersetzen.

11. Verwertung zurückgegebener Dienstkleidungsstücke

Zurückgegebene unbeschädigte Dienstkleidungsstücke, die nicht unmittelbar auf der Haut getragen werden (Strickjacke, Strick-Troyer, Pullunder Softshelljacke, Twinjacke, Daunenjacke, Daunenmantel, Regenjacke, Regenhose, Gürtel, reflektierende Armbinden, Warnwesten), **werden unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene Dienstkräften erneut zur Verfügung gestellt**.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sind die zurückgegebenen Dienstkleidungsstücke auszusondern und möglichst wirtschaftlich zu verwerten. Hoheitszeichen und Amtskennzeichnungen müssen vorher wirksam entfernt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten **am 1. Juli 2015** in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom 24. August 2004, die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom 29. März 2006, die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom 28. April 2010 sowie die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Anlage 1

Ausstattung mit Dienstkleidung der Dienstkräfte in den bezirklichen Ordnungsämtern **A – Bekleidung**

Art des Dienstkleidungsstückes	Farbe	Grundausrüstung			„Ordnungsamt“ (O) Landeswappen (L) Bezirkswappen (B) *
		§ 1 PRK	§ 2 VÜD	§ 3 AOD	
Rock für Frauen Funktionshose (Sommer/Winter) für Männer und Frauen / Cut-Jeans für Männer und Frauen ¹	marine	5		5	O
Hemd für Männer Kurzer oder langer Arm Bluse für Frauen Kurzer oder langer Arm Polo-Shirt ¹	weiß	10		10	O/L/B*
Strickjacke oder Strick-Troyer ¹	marine	3		3	O/L/B*
Pullunder ¹	marine	1		1	O
Unterziehhölli ²	marine	5		5	
Socken	schwarz	10		10	
Halbschuhe	schwarz	2		2	
Stiefel, halbhoch	schwarz	2		2	
Basecap ¹	marine	2		2	O
Strickmütze / Stirnband ¹	marine	2		2	O
Softshelljacke	marine	1		1	O/L/B*
Twinjacke mit Fleece-Innenjacke	marine	1		1	O/L/B*
Daunenmantel für Frauen / lange Daunenjacke für Männer	marine	1		1	O/L/B*
Regenjacke	marine	1		1	O/L/B*
Regenhose	marine	1		1	
Schal	marine	1		1	
Handschuhe (stich- und schnitthemmend)	schwarz	1		1	
Handschuhe (gefüttert) / Fingerlinge ¹	schwarz	1		1	
Thermounterwäsche	Weiß/0	2		2	
Gürtel	schwarz	1		1	
Warnwesten (reflektierend)	gelb	1		1	O
Armbinden (reflektierend)	silber			1	O
Klett-Wappenset (Landeswappen + Bezirkswappen / (Landeswappen + Blendabdeckung)		2		2	L/B*

1 optional (liegt im Ermessen der Dienstkraft nach Auffassung der Personalvertretungen)

2 können nur unter einem anderen Kleidungsstück getragen werden

*** Die Bezirkswappen können Optional getragen werden (liegt im Ermessen des Bezirksamtes)**

Anmerkungen:

- Der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ wird mit retroreflektierender Schrift auf dem Rücken der Dienstkleidung stehen (weiße Schrift auf marine-farbenem Grund und marine-farbene Schrift auf weißem Grund).
Bei den Parkraumkontrolleuren wird der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ in etwas kleinerer Schriftgröße um den Schriftzug „Parkraumbewirtschaftung“ ergänzt.
- Bei den Kopfbedeckungen wird der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ in der Mitte vorne angebracht
- Der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ wird bei den Funktionshosen auf der Lasche der Beintasche und bei den Cut-Jeans auf der Gesäßtasche angebracht.
- Oberbekleidung (Jacken und Mäntel und Ähnliches) erhalten zusätzliche reflektierende Streifen

Dienstkräfte mit besonderen Aufgaben

Art des Dienstkleidungsstückes	Farbe	Grundausrüstung			„Ordnungsamt“ (O) Landeswappen (L) Bezirkswappen (B) *
		§ 1 PRK	§ 2 VÜD	§ 3 AOD	
Fahradhelm ³	marine			1	O
Fahradhose (kurz) ³	marine			1	
Fahradhose (lang) ³	marine			1	
Funktions-T-Shirt ³	weiß			2	O/L/B*
Fahrradjacke ³	marine			1	O/L/B*
Fahrradhandschuhe ³	marine			1	

³ optional nur für Fahrradstreifen

* Die Bezirkswappen können Optional getragen werden (liegt im Ermessen des Bezirksamtes)

Anlage 2

Ausstattung mit Dienstkleidung der Dienstkräfte in den bezirklichen Ordnungsämtern

B – Ausstattungsgegenstände

1. Dienstkräfte im allgemeinen Ordnungsdienst (AOD)

Art des Ausstattungsgegenstandes	Grundausrüstung		
	§ 1 PRK	§ 2 VÜD	§ 3 AOD
Mobiles Datenerfassungsgerät	1		1 pro Streife
Digitalkamera	1		1 pro Streife
Handy	1		1 pro Streife
Schlagstock			1
Sprühdose mit Pfefferspray			1
Bauchtasche	1		1
Taschenlampe	1		1 pro Streife

Die Tabellen sind zur besseren Übersichtlichkeit angepasst, als wichtig erachtete Textpassagen Fett hervorgehoben und bei „Optional“ die Sicht der Personalräte, auch entsprechend der Erörterung im HPR ergänzt.